

BVGer E-7219/2015 vom 27. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7219_2015

FR: TAF E-7219/2015 du 27 avril 2016

IT: TAF E-7219/2015 del 27 aprile 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung zunächst aus, die Beschwerdeführenden seien im Jahre 2011 nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Belgien wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt und der Beschwerdeführer habe nach seinen Angaben seither keine Probleme im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Krieg auf Seiten der UÇPMB gehabt. Aus diesem Grund fehle es diesem Vorbringen an der asylrechtlichen Relevanz. Ferner könne eine Benachteiligung der Beschwerdeführenden aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit durch einzelne Ärzte oder Kliniken in ihrer Heimat zwar nicht ganz ausgeschlossen werden. Die geltend gemachten Fehlleistungen des Spitals in F._____ würden aber aus mehreren Gründen keine asylrechtlich relevante Verfolgung darstellen. Es seien den Akten keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass diesen ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde liege. Vielmehr sei die Qualität der medizinischen Behandlung in der Heimat der Beschwerde-führenden generell begrenzt. Ferner handle es sich bei den behandelnden Ärzten des Spitals in F._____ um Dritte und sie würden im Falle strafbarer Handlungen durch die serbischen Polizei- und Justizorgane belangt. Schliesslich seien die gesundheitlichen Probleme des Sohnes der Beschwerdeführenden gemäss den eingereichten ärztlichen Unterlagen mehrheitlich nicht auf eine unzureichende medizinische Behandlung zurückzuführen. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden demnach den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Im Weiteren würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass den Beschwerdeführenden im Heimatland eine gemäss Art. 3 EMRK verbotene Bestrafung oder Behandlung drohe. Zudem würden weder die allgemeine Situation im Heimatstaat noch individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Dass die Infrastruktur und das medizinische Know-how in der Schweiz einen höheren Standard hätten, als im Heimatstaat, stelle kein Wegweisungshindernis im Sinne von Art. 83 Abs. 4 VwVG dar. Im Übrigen sei aufgrund der bisherigen ärztlichen Abklärungen davon auszugehen, dass die zukünftige Entwicklung des Sohnes der Beschwerdeführenden nur begrenzt durch medizinische Massnahmen beeinflusst werden könne. Die entsprechenden Möglichkeiten würden auch in der Heimat der Beschwerdeführenden zur Verfügung stehen, sei doch die medizinische Versorgung in Serbien gewährleistet. Im Übrigen stehe es den Beschwerdeführenden frei, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen.

E. 4.2

Zur Begründung ihrer Beschwerde stellten die Beschwerdeführenden sich zunächst auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe wegen seiner Kriegsteilnahme auf Seiten der

UÇPMB mit einer Festnahme durch die serbischen Behörden rechnen müssen. Im Weiteren habe sich die gesundheitliche Verfassung des Sohnes A._____ seit der Einreise in die Schweiz weiter verschlechtert, so dass eine Operation habe durchgeführt werden müssen. Um eine weitere Verschlechterung zu verhindern, müssten weitere Therapien im Kinderspital H._____ durchgeführt werden.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz namentlich aus, die Behauptung, der Sohn A._____ habe in der Schweiz operiert werden müssen, weil sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe, sei haltlos. Der Hodenhochstand sei bereits in Serbien diagnostiziert worden; die entsprechende Operation sei nicht dringlich gewesen und hätte auch in Serbien durchgeführt werden können. Zudem sei der Eingriff gemäss Kenntnissen des Staatssekretariats erfolgreich verlaufen und die Reisefähigkeit des Kindes sei nicht beeinträchtigt.

E. 4.4

In ihrer Replik hielten die Beschwerdeführenden daran fest, dass der Sohn A._____ die dringend benötigte medizinische Behandlung in Serbien nicht erhalten habe. Zum einen sei dies auf die fehlende Infrastruktur des Spitals in F._____ zurückzuführen, die seit über zwanzig Jahren nicht mehr erneuert worden sei, zum anderen auf die Weigerung der Ärzte, die notwendige Behandlung durchzuführen. Das Personal des Spitals in F._____ sei ausschliesslich serbischer Ethnie. Es sei bekannt, dass die albanische Minderheit in Serbien benachteiligt werde und dies betreffe auch das Gesundheitswesen. Eine adäquate medizinische Behandlung von A._____ sei aus diesen Gründen im Heimatland nicht gewährleistet.

E. 5.1

Der Bundesrat hat Serbien als verfolgungssicheren Heimat- oder Herkunftsstaat (Safe Country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet (vgl. Anhang 2 zur Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311)). Es gelingt den Beschwerdeführenden nicht, die sich hieraus ergebende gesetzliche Regelvermutung, dass eine asylrelevante staatliche Verfolgung nicht besteht und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist, zu entkräften. Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich zu Protokoll gab, er habe nie Probleme mit den serbischen Behörden im Zusammenhang mit seinem früheren Engagement für die UÇPMB gehabt und ihn nur die gesundheitlichen Probleme seines Sohnes zur Ausreise veranlasst hätten (vgl. Protokoll Anhörung A13 S. 4 f). Die in der Beschwerde vorgebrachte, nicht weiter substantiierte Behauptung, er habe in Serbien eine Festnahme zu befürchten, erweist sich demnach als haltlos, und es liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine dem Beschwerdeführer drohende Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vor.

E. 5.2

Im Weiteren ergeben sich aus den Akten auch keine stichhaltigen Hinweise dafür, dass die von den Beschwerdeführenden geschilderten Fehler, welche im Spital F._____ bei der Behandlung ihres Sohnes A._____ begangen worden seien, auf eine gezielte Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zurückzuführen waren. Auch aus dem Umstand, dass die albanische Minderheit in Serbien beim Personal der Gesundheitseinrichtungen untervertreten ist, kann nicht auf eine generelle Diskriminierung

derselben auch beim Zugang zur Gesundheitsversorgung geschlossen werden. Im Übrigen wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführenden in keiner Weise dargetan haben, dass ihnen die staatlichen Behörden ihres Heimatstaats aus im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevanten Motiven den Schutz gegen eine allfällige diskriminierende Behandlung durch einzelne Gesundheitseinrichtungen verweigern würden.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demzufolge zu Recht abgelehnt

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in

Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Gemäss der Praxis des EGMR kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen unter ganz aussergewöhnlichen Umständen im Einzelfall einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Vorliegend können solche ganz aussergewöhnlichen Umstände ("very exceptional circumstances"), wie sie der des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Grossbritannien feststellte, hinlänglich ausgeschlossen werden (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/9 E. 7.1 S. 117 f., BVGE 2009/2 E. 9.1.3). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Vorab ist festzuhalten, dass die allgemeine Lage in Serbien weder von Krieg, Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar ist.

E. 7.4.2

Aufgrund einer medizinische Notlage kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3; BVGE 2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

E. 7.4.3

Gemäss Aktenlage wurden beim Sohn A. _____ der Beschwerdeführenden eine beidseitige Taubheit, ein schwerer globaler Entwicklungsrückstand mit Microcephalie, Kryptorchismus (Hodenhochstand) sowie verschiedene Sehschwächen diagnostiziert (vgl. Arztzeugnisse des Universitätsspitals H. _____ vom 24. August 2015 und 25. August 2015). Der Wunsch der Beschwerdeführenden nach einer möglichst optimalen Förderung für A. _____ ist verständlich und anerkennenswert. Dies ist jedoch nicht allein massgebend. Gemäss Aktenlage wurde der Hodenhochstand zwischenzeitlich in der Schweiz operativ behandelt, und es liegen keine Berichte über diesbezüglich noch bestehende Komplikationen vor (vgl. Aufklärungsprotokoll Operationen des G. _____ vom 26. Oktober 2015). Grundsätzlich bietet das Gesundheitssystem Serbiens trotz des Mangels an finanziellen Mitteln und Investitionen den Bürgern die Möglichkeit einer medizinischen Basisversorgung, und es existiert eine Reihe von Krankenhäusern und Fachkliniken, die die sekundäre und tertiäre Gesundheitsversorgung leisten (vgl. Internationale Organisation für Migration [IOM]. Länderinformationsblatt Serbien, August 2014, S. 7 f.). Es mag zwar zutreffen, dass aufgrund des überwiegend serbischen Personals in den Gesundheitseinrichtungen die Kommunikation mit den behandelnden Ärzten für Angehörige der albanischen Minderheit erschwert ist; jedoch besteht kein Grund zur Annahme, dass die albanische Minderheit in Serbien beim Zugang zur medizinischen Versorgung systematisch und generell diskriminiert wird (vgl. Country of Return Information Project, Country Sheet, Serbia, S. 87 f.). Eine andere Einschätzung vermögen weder die von den Beschwerdeführenden eingereichten Unterlagen über die Gesundheitseinrichtungen in F. _____ und D. _____ noch der von ihnen zitierte Bericht der SFH zu rechtfertigen, welcher zwar die ethnische Zusammensetzung und mangelhafte Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen im J. _____ kritisiert, aber zugleich festhält, dass die grundlegende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Dass auch im konkreten Fall der Beschwerdeführenden keine Diskriminierung vorlag, belegt der Umstand, dass es ihnen möglich war, A. _____ im Spital in F. _____ behandeln zu lassen. Dass den behandelnden Ärzten des Spitals F. _____ bei der bei A. _____ durchgeführten Operation zur Einsetzung eines Cochlea Implantats ein Behandlungsfehler unterlief, welcher zu einer Fazialisparese führte, ist zwar bedauerlich. Aus dieser Fehlleistung kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, dass eine fachgerechte Behandlung für den Sohn der Beschwerdeführenden in Serbien generell nicht verfügbar wäre. Nach Erkenntnissen des Gerichts werden regelmässig Cochlea-Implantationen in mehreren Kliniken in Serbien durchgeführt (vgl. Sanja Ostojic, Sanja Djokovic, Nadezda Dimic, Branka Mikic, Cochlear implant - speech and language development in deaf and hard of hearing children following implantation, Vojnosanitetski Pregled, Volumen 68, Broj 4, April 2011, S. 349f.). Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die übrigen bei A. _____ diagnostizierten gesundheitlichen Probleme in Serbien adäquat behandelt werden können. Namentlich verfügt das Regionalspital (...) über eine Augenabteilung (vgl. Urteil des BVGer E-6682/2013 vom 16. Mai 2014 E. 6.3.6.1). Der Umstand alleine, dass die Spitalinfrastruktur oder die medizinische Fachkenntnis des Gesundheitspersonals im Heimatstaat nicht dasselbe Niveau aufweisen wie in der Schweiz, führt - wie gesagt - praxismässig nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die Beschwerdeführenden haben nicht dargetan, dass A. _____ auf eine besonders komplexe oder aufwändige Behandlung angewiesen ist. Es besteht aufgrund der Aktenlage kein Grund zur Annahme, dass die bei ihm diagnostizierten gesundheitlichen Probleme lebensbedrohlicher Art sind. Insbesondere lassen die eingereichten Arztberichte -

entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden - nicht auf eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes seit der Einreise in die Schweiz schliessen. Es besteht demnach kein Grund zur Annahme, dass eine Behandlung, die allenfalls nicht dem in der Schweiz verfügbaren Standard entspricht, zu einer existenziellen Gesundheitsbeeinträchtigung von A._____ führen könnte.

E. 7.4.4

Bezüglich der Kosten einer Behandlung im Heimstaat ist darauf hinzuweisen, dass nach Erkenntnissen des Gerichts in Serbien eine gesetzliche Krankenversicherung existiert, im Rahmen welcher unter anderem Kinder unter 15 Jahren und Behinderte anspruchsberechtigt sind (vgl. IOM a.a.O. S. 7; Country of Return Information Project, Country Sheet, Serbia, November 2008, S. 73). Es kann davon ausgegangen werden, dass den Beschwerdeführenden, die in Serbien über einen festen Wohnsitz verfügen, möglich ist, die für den Erwerb eines Krankenversicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen, und damit, dass sie Leistungen der Krankenversicherung für ihren Sohn werden beanspruchen können (vgl. IOM a.a.O. S. 9). Die Leistung dieser Versicherung besteht aus einer Behandlung im öffentlichen Gesundheitssystem; je nach Art der Behandlung werden zwischen 65% und 100% der Kosten gedeckt (vgl. Adrian Schuster, Zugang Angehöriger der Roma-Ethnie zu Gesundheitsdiensten und Sozialhilfe in Serbien, SFH [Hrsg.], 4. Oktober 2012, S. 4). Folglich besteht auch kein Grund zur Annahme, dass dem Sohn der Beschwerde-führenden der Zugang zur notwendigen Behandlung aus finanziellen Gründen verwehrt sein könnte. Im Übrigen verfügen die Beschwerdeführenden gemäss ihren Aussagen in ihrem Herkunftsort über ein familiäres Beziehungsnetz (Eltern, Geschwister); es kann davon ausgegangen werden, dass sie sich auf dessen Unterstützung bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz sowie bei der Betreuung von A._____ stützen können. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden individuelle Rückkehrhilfe beantragen können (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 73 ff. der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung insgesamt auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären den Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 3. Dezember 2015 ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ihre finanzielle Lage seither entscheiderelevant verändert hätte, wird auf die Auflage von Verfahrenskosten verzichtet.

E. 10

Mit der Instruktionsverfügung vom 3. Dezember 2015 wurde ausserdem das Gesuch der Beschwerdeführenden um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und ihnen ihr Rechtsvertreter als Rechtsbeistand zugeordnet. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der Rechtsbeistand hat keine Kostennote eingereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzusetzen ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 8 ff. VGKE) ist das amtliche Honorar auf Fr. 900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und durch die Gerichtskasse zu vergüten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.